

Registriernummer²⁾

TH-2018-001674981

Energieausweis für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 10 16.10.2013

Gültig bis: 05.02.2028		Registriernummer 20 TH-2 (oder "Registriernummer wurde beantragt am.	2018-001674981		
Gebäude					
Gebäudetyp	Mehrfamilienhaus				
Adresse	Schleizer Str. 14-18, 07549 Gera				
Gebäudeteil	Ganzes Gebäude	_			
Baujahr Gebäude ³⁾	1977				
Baujahr Wärmeerzeuger ^{3,4)}	2012				
Anzahl Wohnungen	45				
<u> </u>					
Gebäudenutzfläche (A _N)	3480,01 m²	X nach § 19 EnEV aus der Wohnfläche ermittelt			
Wesentliche Energieträger für Heizung und Warmwasser ³⁾	Nah-/Fernwärme				
Erneuerbare Energien	Art:	Verwendung:	1		
Art der Lüftung/Kühlung	▼ FensterlüftungSchachtlüftung	☐ Lüftungsanlage mit Wärmerückgew inr ☐ Lüftungsanlage ohne Wärmerückgew			
Anlass der Ausstellung des Energieausweises	Neubau X Vermietung / Verkauf	☐ Modernisierung (Änderung / Erw eiterung)	Sonstiges (freiw illig)		
Hinweise zu den Angabe	n über die energet	ische Qualität des Gebäud	les		
standardisierten Randbedingungen oder Bezugsfläche dient die energetische Ge Wohnflächenangaben unterscheidet. Die (Erläuterungen - siehe Seite 5). Teil Der Energieausweis wurde auf der Die Ergebnisse sind auf Seite 2 darg	durch die Auswertung des Ebaudenutzfläche nach der Ene angegebenen Vergleichswedes Energieausweises sind der Grundlage von Berechnungergestellt. Zusätzliche Informatio		nen lichen		
∑ Der Energieausw eis w urde auf der (Energieverbrauchsausw eis). Die Er		=			
Datenerhebung Bedarf / Verbrauch durc Dem Energieausw eis sind zusätzlich	77, 0	imer □ Aussteller chen Qualität beigefügt (freiw illige Angabe	e).		
Hinweise zur Verwendun		Weises hergieausw eis beziehen sich auf das gesa	mto		

Aussteller

M.eEM. Oliver Rausch Gebäudeenergieberater c/o Techem Energy Services GmbH Hauptstraße 89 65760 Eschborn

überschlägigen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen.

05.02.2018 Datum

Unterschrift des Ausstellers

1) Datum der angewendeten EnEV, gegebenfalls angewendeten Änderungsverordnung zur EnEV 2) Bei nicht rechtzeitiger Zuteilung der Registriernummer (§ 17 Absatz 4 Satz 4 und 5 EnEV) ist das Datum der Antragstellung einzutragen, die Registriernummer ist nach deren Eingang nachträglich einzusetzen. 3) Mehrfachangaben möglich 4) bei Wärmenetzen Baujahr der Übergabestellen

Wohngebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieausweis ist lediglich dafür gedacht, einen

AF-Nr.: 2010000261016 EA-Nr.: 0154027880202180001367076



gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 10 16.10.2013

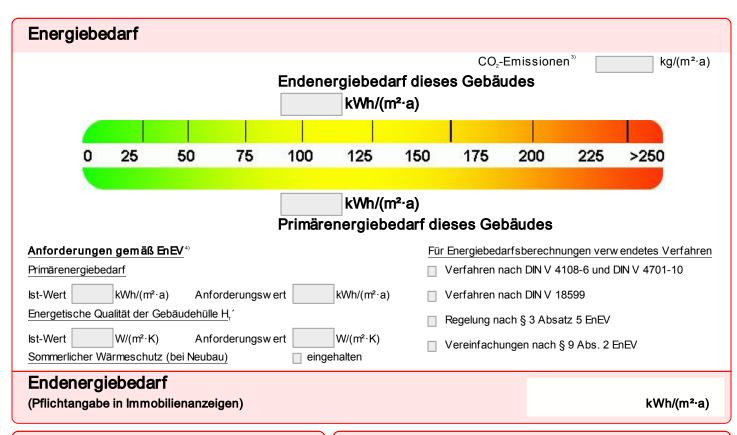
Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

Registriernummer 2)

TH-2018-001674981

(oder "Registriernummer wurde beantragt am...")

2



Angaben zum EEWärmeG Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs auf Grund des Eneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) Art: Deckungsanteil: %

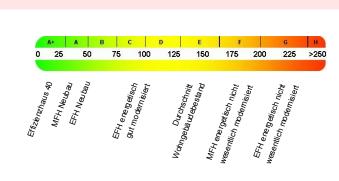
Die Anforderungen des EEWärmeG werden durch die Ersatzmaßnahme nach §7 Absatz 1 Nr. 2 EEWärmeG erfüllt. Die nach §7 Abs. 1 Nr. 2 EEWärmeG verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten. Die in Verbindung mit §8 EEWärmeG um % verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten. Verschärfter Anforderungswert

Verschärfter Anforderungsw ert
Primärenergiebedarf:

Verschärfter Anforderungsw ert
für die energetische Qualtität der
Gebäudehülle H,

W/(m²·K)

Vergleichswerte Endenergiebedarf



Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Die Energieeinsparverordnung lässt für die Berechnung des Energiebedarfs unterschiedliche Verfahren zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere w egen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgew iesenen Bedarfsw erte der Skala sind spezifische Werte nach der EnEV pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche ($A_{_{\rm N}}$), die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes.

1) siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises 2) siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises 3) freiwillige Angabe 4) bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall des §16 Absatz 1 Satz 3 EnEV 5) nur bei Neubau im Fall der Anwendung von §7 Absatz 1 Nr. 2 EEWärmeG 7) EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus

%

AF-Nr.: 2010000261016 EA-Nr.: 0154027880202180001367076



gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 10 16.10.2013

Erfasster Energieverbrauch des Gebäudes

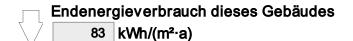
Registriernummer²⁾

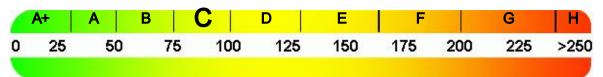
TH-2018-001674981

(oder "Registriernummer wurde beantragt am...")



Energieverbrauch







29 kWh/(m²·a)

Primärenergieverbrauch dieses Gebäudes

Endenergieverbrauch dieses Gebäudes

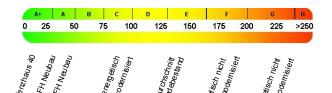
(Pflichtangabe für Immobilienanzeigen)

83 kWh/(m2·a)

Verbrauchserfassung - Heizung und Warmwasser

Ze von	itraum bis	Energieträger³)	Primär- Energie- faktor	Energieverbrauch [kWh]	Anteil Warmw asser [kWh]	Anteil Heizung [kWh]	Klima- faktor
01.01.14	31.12.14	Nah-/Fernw ärme	0,35	262.000	56.028	205.972	1,11
01.01.15	31.12.15	Nah-/Fernw ärme	0,35	274.000	84.428	189.572	1,05
01.01.16	31.12.16	Nah-/Fernw ärme	0,35	290.000	89.213	200.787	1,02

Vergleichswerte Endenergie



Die modellhaft ermittelten Vergleichswerte beziehen sich auf Gebäude, in denen die Wärme für Heizung und Warmwasser durch Heizkessel im Gebäude bereitgestellt wird.

Soll ein Energieverbauchskennwert eines mit Fern- oder Nahwärme beheizten Gebäudes verglichen werden, ist zu beachten, dass hier normalerweise ein um 15 - 30 % geringerer Energieverbrauch als bei vergleichbaren Gebäuden mit Kesselheizung zu erwarten ist.

Erläuterungen zum Verfahren

Das Verfahren zur Ermittlung des Energieverbrauchs ist durch die Energieeinsparverordnung vorgegeben. Die Werte der Skala sind spezifische Werte pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A_N) nach der Energieeinsparverordnung, die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes. Der tatsächliche Energieverbrauch einer Wohnung oder eines Gebäudes w eicht insbesondere w egen des Witterungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens vom angegebenen Energieverbrauch ab.

1) siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises 2) siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises 3) gegebenenfalls auch Leerstandszuschläge, Warmwasser- oder Kühlpauschale in kWh 4) EFH: Einfamillienhaus, MFH: Mehrfamillienhaus

AF-Nr.: 2010000261016

EA-Nr.: 0154027880202180001367076



gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 10 16.10.2013

Emi	ofel	hlur	aen	des	Auss	tellers
	7. 0.		.90	400	, 100	

Registriernummer²⁾ TH-2018-001674981

(oder "Registriernummer wurde beantragt am...")

	1
4	
•	

Empfehlungen zur kostengünstigen Modernisierung							
Maßnahmen zur kostengünstigen Verbesserung der Energieeffizienz sind				möglich nicht möglich			
Empfohlende Modernisierungsmaßnahmen							
Nr.	Bau- oder Anlagenteile	Maßnahmenbeschreibung in einzelnen Schritten	empfohlen in Zusammenhang mit größerer Modernisierung	als Einzel- maß- nahme	freiwillige geschätzte Amortisa- tionszeit	Angaben geschätzte Kosten pro eing esparte Kilowatt- stunde Endenergie	
1	Sonstiges	Nachträgliche Dämmung der Kellerdecke bzw. der Bauteile gegen Erdreich. Dämmung zugänglicher Wärmeverteilungs- und ggf. vorhandener Warmw asserleitungen sow ie Armaturen (gem. EnEV), sow eit noch nicht erfolgt.		X			
2	Heizung	Energetische Optimierung der Heizanlagentechnik (gem. EnEV), sow eit noch nicht erfolgt.		X			
w eitere Empfehlungen auf gesondertem Blatt							
Hinweis: Modernisierungsempfehlungen für das Gebäude dienen lediglich der Information. Sie sind nur kurz gefasste Hinweise und kein Ersatz für eine Energieberatung.							
Genauere Angaben zu den Empfehlungen sind erhältlich bei/unter:							

Ergänzende Erläuterungen zu den Angaben im Energieausweis (Angaben freiwillig)

Die Erstellung dieses Energieausweises erfolgt ohne Durchführung eines Vororttermins durch den Aussteller und ausschließlich aufgrund der vom Kunden zur Verfügung gestellten Angaben zum Objekt und zum Energieverbrauch. Für die Feststellung von Umfang und Wirtschaftlichkeit möglicher Modernisierungsmaßnahmen empfehlen wir einen Vororttermin mit einem ortsansässigen Energieberater.

1) siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises 2) siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises

AF-Nr.: 2010000261016 EA-Nr.: 0154027880202180001367076



gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 10 16.10.2013

Erläuterungen

Registriernummer 2)

TH-2018-001674981

(oder "Registriernummer wurde beantragt am...")

5 `

Angabe Gebäudeteil - Seite 1

Bei Wohngebäuden, die zu einem nicht unerheblichen Anteil zu anderen als Wohnzw ecken genutzt werden, ist die Ausstellung des Energieausweises gemäß dem Muster nach Anlage 6 auf den Gebäudeteil zu beschränken, der getrennt als Wohngebäude zu behandeln ist (siehe im Einzelnen § 22 EnEV). Dies wird im Energieausweis durch die Angabe "Gebäudeteil" deutlich gemacht.

Erneuerbare Energien - Seite 1

Hier w ird darüber informiert, w ofür und in w elcher Art erneuerbare Energien genutzt w erden. Bei Neubauten enthält Seite 2 (Angaben zum EEWärmeG) dazu w eitere Angaben.

Energiebedarf - Seite 2

Der Energiebedarf wird hier durch den Jahres-Primärenergiebedarf und den Endenergiebedarf dargestellt. Diese Angaben werden rechnerisch ermittelt. Die angegebenen Werte werden auf der Grundlage der Bauunterlagen bzw. gebäudebezogener Daten und unter Annahme von standardisierten Randbedingungen (z. B. standardisierte Klimadaten, definiertes Nutzerverhalten, standardisierte Innentemperatur, und innere Wärmegew inne usw.) berechnet. So lässt sich die energetische Qualität des Gebäudes unabhängig vom Nutzerverhalten und von der Wetterlage beurteilen. Insbesondere wegen der standardisierten Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch.

Primärenergiebedarf - Seite 2

Der Primäerenergiebedarf bildet die Energieeffizienz des Ge-Bäudes ab. Er berücksichtigt neben der Endenergie auch die sogenannte "Vorkette" (Erkundung, Gew innung, Verteilung, Umw andlung) der jew eils eingesetzten Energieträger (z. B. Heizöl, Gas, Strom, erneuerbare Energien etc.) En kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz sow ie eine die Ressourcen und die Umw elt schonende Energienutzung. Zusätzlich können die mit dem Energiebedarf verbundenen CO₂-Emissionendes Gebäudes freiw illig angegeben w erden.

Energetische Qualität der Gebäudehülle - Seite 2

Angegeben ist der spezifische, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust (Formelzeichen in der EnEV H_.). Er beschreibt die durchschnittliche energetische Qualität aller wärmeübertragenden Umfassungsflächen (Außenwände, Decken, Fenster etc.) eines Gebäudes. Ein kleiner Wert signalisiert einen guten baulichen Wärmeschutz. Außerdem stellt die EnEV Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz (Schutz vor Überhitzung) eines Gebäudes.

Endenergiebedarf - Seite 2

Der Endenergiebedarf gibt die nach technischen Regeln berechnete, jährlich benötigte Energiemenge für Heizung, Lüftung und Warmw asserbereitung an. Er wird unter Standardklimaund Standardnutzungsbedingungen errechnet und ist ein Indikator für die Energieeffizienz eine Gebäudes und seiner Anlagentechnik. Der Endenergiebedarf ist die Energiemenge, die dem Gebäude unter der Annahme von standardisierten Bedingungen unter Berücksichtigung der Energieverluste zugeführt werden muss, damit die standardisierte Innentemperatur, der Warmw asserbedarf und die notwendige Lüftung sichergestellt werden können. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizeinz.

Angaben zum ŒWärmeG - Seite 2

Nach dem EEWärmeG müssen Neubauten in bestimmtem Umfang erneuerbare Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs nutzen. In dem Feld "Angaben zum EEWärmeG" sind die Art der eingesetzten erneuerbaren Energien und der prozentuale Anteil der Pflichterfüllung abzulesen. Das Feld "Ersatzmaßnahmen" wird ausgefüllt, wenn die Anforderungen des EEWärmeG teilw eise oder vollständig durch Maßnahmen zur Einsparung von Energie erfüllt werden. Die Angaben dienen gegenüber der zuständigen Behörde als Nachw eis des Umfangs der Pflichterfüllung duch die Ersatzmaßnahme und der Einhaltung der für das Gebäude geltenden verschärften Anforderungswerte der EnEV.

Endenergieverbauch - Seite 3

Der Endenergieverbauch wird für das Gebäude auf der Basis der Abrechnungen von Heiz- und Warmwasserkosten nach der Heizkostenverordnung oder auf Grund anderer geeigneter Verbrauchsdaten ermittelt. Dabei werden die Energieverbrauchsdaten des gesamten Gebäudes und nicht der einzelnen Wohneinheiten zugrunde gelegt. Der erfasste Energieverbrauch für die Heizung wird anhand der konkreten örtlichen Wetterdaten und mithilfe von Klimafaktoren auf einen deutschlandw eiten Mittelw ert umgerechnet. So führt beispielsw eise ein hoher Verbrauch in einem einzelnen harten Winter nicht zu einer schlechteren Beurteilung des Gebäudes. Der Endenergieverbrauch gibt Hinw eise auf die energetische Qualität des Gebäudes und seiner Heizungsanlage. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Verbrauch. Ein Rückschluss auf den künftig zu erwartenden Verbrauch ist jedoch nicht möglich; insbesondere können die Verbrauchsdaten einzelner Wohneinheiten stark differenzieren, w eil sie von der Lage der Wohneinheiten im Gebäude von der jew eiligen Nutzung und dem individuellen Verhalten der Bew ohner abhängen.

Im Fall längerer Leerstände wird hierfür ein pauschaler Zuschlag rechnerisch bestimmt und in die Verbrauchserfassung einbezogen. Im Interesse der Vergleichbarkeit wird bei dezentralen, in der Regel elektrisch betriebenen Warmwasseranlagen der typische Verbrauch über eine Pauschale berücksichtigt: Gleiches gilt für den Verbrauch von eventuell vorhandenen Anlagen zur Raumkühlung. Ob und inwiew eit die genannten Pauschalen in die Erfassung eingegangen sind, ist der Tabelle "Verbrauchserfassung" zu entnehmen.

Primärenergieverbrauch - Seite 3

Der Primärenergieverbrauch geht aus dem für das Gebäude ermittelten Endenergiebedarf hervor. Wie der Primärenergiebedarf wird er mithilfe von Umrechnungsfaktoren ermittelt, die die Vorkette der jew eils eingesetzten Energieträger berücksichtigen.

Pflichtangaben für Immobilienanzeigen - Seite 2 und 3

Nach der EnEV besteht die Pflicht, in Immobilienanzeigen die in § 16a Absatz 1 genannten Angaben zu machen. Die dafür erforderlichen Angaben sind dem Energieausw eis zu entnehmen, je nach Ausw eisart der Seite 2 oder 3.

Vergleichswerte - Seite 2 und 3

Die Vergleichswerte auf Endenergieebene sind modellhaft ermittelte Werte und sollen lediglich Anhaltspunkte für grobe Vergleiche der Werte dieses Gebäudes mit den Vergleichswerten anderer Gebäude sein. Es sind Bereiche angegeben, innerhalb derer ungefähr die Werte für die einzelnen Vergleichskategorien liegen.

1) siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

AF-Nr.: 2010000261016 EA-Nr.: 0154027880202180001367076